

Direktion des Militärs

Autor(en): **Stoos**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1851)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415896>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Direktion des Militärs.

(Direktor, Hr. R. R. Stoß.)

I. Organisches.

Im Oktober 1850 hatte der Regierungsrath zur Vorberathung des von Herrn Oberst Zimmerli ausgearbeiteten Entwurfs einer neuen, mit der eidgenössischen von 1851 in Uebereinstimmung zu bringenden Kantonal-Militärverfassung eine Spezialkommission niedergesetzt. Diese hatte im Dezember 1850 noch drei Sitzungen, nahm sodann im Januar 1851 ihre Arbeiten wieder auf und berieth den Entwurf in fernern zehn Sitzungen zu Ende. Doch wirkten die mittlerweile im Jura und Oberland ausgebrochenen Unruhen, welche ein Truppenaufgebot zur Folge hatten, störend auf den Gang der Berathungen ein.

Von der Kommission ging das Begleitgutachten an den Regierungsrath, der nun auch seinerseits 7 Sitzungen auf diesen wichtigen Gegenstand verwandte.

Der Große Rath dagegen konnte sich noch nicht damit beschäftigen. Beiläufig bemerkt, ist diese Militärverfassung die siebente seit Anfang des Jahrhunderts.

Von der Bundesbehörde gingen in Bezug auf das Militär während des Jahres 1851 aus:

Das Gesetz über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 27. August und 19. November 1851.

„ „ über die Beiträge der Kantone an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial vom 27. August und 1. Dezember 1851.

„ „ über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen vom 21. August und 31. Dezember 1851.

II. Mannschaftsbestand.

Die Veränderungen in demselben lassen sich also detailliren:

A. Im Offizierscorps.

Ernennungen.

Beim Auszug			
von Kadetten	} zu Offizieren	42.	
von Unteroffizieren		1.	
		—	43.
Bei der Reserve			
von Kadetten	} zu Offizieren	1.	
von Unteroffizieren			
		—	1.
Bei der Landwehr			
von Kadetten	} zu Offizieren		
von Unteroffizieren		3.	
		—	3.

Beförderungen.

Beim Auszug	72.
Bei der Reserve	3.
Bei der Landwehr	2.
	—
	77.
	—
	124.

Die Zahl der dem eidgenössischen Generalstab angehörenden Offiziere und Militärpersonen mit Offiziersrang beträgt 101, nämlich:

9 Obersten, 11 Oberstlieutenants, 16 Majoren, 34 Hauptleute, 31 Lieutenants,

oder nach den verschiedenen Dienstzweigen:

Generalstab	37
Quartiermeisterstab	8
Artilleriestab	7
Commissariatsstab	16
Justizstab	11
Medizinalstab	22

101

B. Bei der Mannschaft.

Die verschiedenen Waffengattungen des Auszugs erhielten durch neu eingetretene Mannschaft einen Zuwachs von 417 Mann.

Dagegen traten regelmäßiger Weise nach vollendeter Auszüglerdienstzeit 284 Mann der Spezialwaffen zur Reserve über.

Infanteristen wurden, um die Bataillone bis zur Beendigung der auf 1852 verschobenen Instruktion der Rekrutenklasse von 1831 möglichst vollständig zu erhalten, keine zur Reserve versetzt.

Die im Jahr 1802 geborene Mannschaft ward aller fernern Militärpflicht enthoben.

Der außerordentliche Abgang war folgender:

Verstorben	141
Entlassen aus verschiedenen Gründen	624
Vermißt	15

780

Urlaubsscheine wurden im Ganzen 646 ausgestellt.

Auf 31. Dezember 1851 stellt die Stärke des bernischen Wehrstandes sich folgenderweise dar:

1) Kantonalstab	96	
2) Central-Instruktions-Corps		
Offiziere	3	
Unteroffiziere	23	
		26
3) Bezirksbehörden		
Bezirkskommandanten	27	
Bezirksinstruktoren	368	
		395
4) Auszug.		
Truppen	13086	
(Quartett) Trompeter und Musikanten	105	
		13191
5) Reserve.		
Truppen		12522
6) Landwehr,		
alte	4563	
neue	3102	
ausgediente, für den Landwehrdienst		
verfügbare Reservisten	2281	
		9946
7) Studentencorps		152
8) Uneingetheiltes Personal jeder Waffe		
und jeden Grades		175
9) Postläufer und Schreiber		1485
		<hr/>
	Total Mann	37988

Von den 326 Exerzierseccionen, welche zu Anfang des Jahres bestanden hatten, gingen durch Vereinigung mit andern 3 ein.

Zu den in Folge der Vorschrift des §. 131 der Militärverfassung bis 31. Dezember 1850 mit dem Controlstempel bezeichneten 6400 Privatarmaturen kamen im Jahr 1851 hinzu 2553.

III. Instruktionswesen.

A. Eidgenössische Instruktion.

1) Der Rekruten.

Diese Instruktion erhielten: 34 Sappeur-, 103 Feldartillerie-, 47 Kavallerie-, 115 Scharfschützen-, 36 Infanterie-, 82 Train-, zusammen 417 Rekruten.

2) Der Cadres.

Mit den Rekruten der verschiedenen Waffen wurde folgende Cadre-Mannschaft einbeordert und instruiert:

Mit den Rekruten der

Sappeure	3	Offiziere,	16	Unteroffiziere	und	Spielleute.
Artillerie	8	"	51	"	"	"
des Trains	"	"	22	"	"	"
Kavallerie	3	"	28	"	"	"
Scharfschützen	6	"	26	"	"	"

20 Offiziere, 143 Unteroffiziere und Spielleute.

3) Fortbildungsschule.

Daran nahmen Theil

Sappeure	1	Offizier,	15	Unteroffiz.,	Spielleute,	Arbeiter	u. s. w.
Artillerie	3	"	23	"	"	"	"
Train	1	"	11	"	"	"	"

5 Offiziere, 49 Unteroffiz., Spielleute, Arbeiter u. s. w.

4) Wiederholungskurse.

Zu solchen wurden einberufen

1 Sappeur-Kompagnie, Nr. 5.

4 Artillerie-Kompagnieen, Nr. 3, 5, 15 und 23.

5 Kavallerie-Kompagnien, Nr. 10, 11, 13, 21 und 22, d. h. alle.

10 Kompagnien.

B. Kantonal-Instruktion.

1) In den Bezirken hielt man die gewöhnlichen Vorübungen mit den Rekruten der Altersklassen 1831 und 1832 nicht ohne Erfolg ab.

2) In die Kantonal-Rekrutenschule wurden mit Ausnahme einiger Tamburen und Trompeter keine Rekruten berufen, sondern deren Unterricht blieb aufs nächste Jahr verschoben; hingegen fanden Cadettenkurse statt, in Folge welcher 35 bis 40 Aspiranten Offizier-Brevets erhielten.

3) Wiederholungskurs in Bern.

Einen solchen machten theils kompagnie-, theils halbbataillonweise die seit 1846 und 1847 ohne Unterricht gebliebenen Bataillone Nr. 1, 16, 18, 19, 43, 58, 59 und 60 durch, nemlich die Bataillone Nr. 1 und 19 während 8, Nr. 16, 43, 58 und 60 während 10, Nr. 18 während 3 und Nr. 59 während 4 Tagen, wobei die Cadres der Bataillone Nr. 16, 58 und 60 einen dreitägigen Vorunterricht erhielten.

Die auch für die übrigen Auszügler-Bataillone Nr. 30, 37, 54, 62, 67 und 69, so wie für alle 6 Auszügler-Scharfschützenkompagnien angeordnet gewesenen Wiederholungskurse mußten der im Juli eingetretenen Ueberschwemmungen wegen, welche die finanziellen Kräfte des Staates anderweitig in Anspruch nahmen, unterbleiben.

Im Oktober erfolgte übrigens in Bern noch ein stägiger Wiederholungskurs für sämtliche Waffen, Offiziere und Unteroffiziere.

C. Activer Dienst.

Die zu Anfang des Jahres im Jura und im Oberlande ausgebrochenen Unruhen veranlaßten Truppensendungen nach beiden Landestheilen. Zur Herstellung der Ordnung wurden successiv aufgeboden und verwendet

im St. Immerthale: das Bataillon Nr. 19 ganz, vom Ba-

taillon Nr. 67 und vom Reserve-Bataillon Nr. 13 die 3ten und 4ten Füsilier- und die 2ten Jäger-Kompagnien, ferner die Zwölfpfünder-Kanonenbatterie Nr. 5 und die Kavallerie-Kompagnie Nr. 11;

im Amt Interlaken: das Bataillon Nr. 18, vom Bataillon Nr. 1 die 1ste Jäger-, 1ste und 2te Füsilier-Kompagnie und die Kavallerie-Kompagnie Nr. 13:

in der Hauptstadt blieben: das Bataillon Nr. 59, von welchem je zwei Kompagnien einbeordert wurden, und die Artillerie-Kompagnie Nr. 15.

Ende Februars waren sämtliche Truppen bereits wieder entlassen.

D. Kriegszucht.

Dieselbe wurde bei den zu Wiederholungskursen nach Bern berufenen Bataillonen, der politischen Zerwürfnisse ungeachtet, im Ganzen noch so ziemlich mit Erfolg gehandhabt.

Schließlich ist hier zu erwähnen, daß, nachdem der eidgenössische Inspector der Infanterie und Scharfschützen des bernischen Contingents am Schlusse seines vom schweizerischen Militärdepartement der Militärdirektion mitgetheilten Inspektionsberichtes über die 1ste Jäger-, 1ste und 2te Füsilier-Kompagnie des Bataillons Nr. 16 den Wunsch ausgesprochen hatte, es möchte in kürzester Frist jeder der im Laufe des Jahres zu einem Wiederholungskurse einzuberufenden Infanterie- und Scharfschützen-Offiziere individuell in einem motivirten Kreis schreiben ernstlich ermahnt werden, auf alle Dienstzweige, deren Kenntniß ihm nöthig sei, vollständig vorbereitet einzurücken — ein solches Kreis Schreiben vom Militärdirektor wirklich und zwar an sämtliche Infanterie- und Scharfschützen-Offiziere des Auszuges unterm 10. Mai erlassen wurde.

IV. Kantons-Kriegskommissariat.

Sieht man von den Geschäften ab, welche in Folge der Truppenaufstellung im Jura und Oberland dem Kriegskommissariat auffielen, so war für dasselbe das Verwaltungsjahr 1851 um so unbedeutender, als die Instruktion der Infanterie-Recruten nicht Platz hatte. Auch kann der Kommissariatsbericht auf nachstehende wenige Angaben sich beschränken:

A. Ordentlicher Geschäftsverkehr.

1) Verwaltungsbehörden.

Unter diesen wurde einzig die Pferdebeschätzungskommission neu bestellt.

2) Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen.

Da das neue Kleidungsreglement erst Ende August von den eidgenössischen Rätthen angenommen wurde, so konnte es auch im Jahr 1851 seine Anwendung noch nicht finden. Es wurden also die in die eidgenössischen Schulen beorderten Recruten der Spezialwaffen nicht mit Uniformröcken versehen, sondern hatten nur ihre Aermelwesten. Hingegen waren Tücher, Futterzeuge, Knöpfe u. s. w. in den Kommissariats-Magazinen vorrätbig genug, um die erforderlichen Monturstücke unmittelbar nach dem Eingange der eidgenössischen Muster anzufertigen lassen zu können.

Die erwähnte Truppenaufstellung und die Wiederholungskurse von 8 Infanteriebataillonen veranlaßten den Austausch der seit dem Sonderbundskriege schadhast gewordenen Uniformröcke, besonders aber Hosen aus den bereits in den Jahren 1848 und 1849 angeschafften Vorrätthen.

Es wurden verabfolgt 73 neue Uniformröcke und 1541 Paar neue Ordonnanzhosen; ferner wurden über 1000 alte Röcke gewendet.

3) Unterricht der Truppen.

Der Rekrutenunterricht beschränkte sich auf die Specialwaffen und fand in den eidgenössischen Schulen in Thun statt, so daß in dieser Beziehung das Kantonskriegskommissariat sich lediglich mit den ihm durch die Besammlung und Entlassung der Rekruten erwachsenden Geschäften zu befassen hatte. Hierbei ist anzuführen, daß die Scharfschützen wegen bevorstehender Einführung einer neuen Stuzer-Ordonnanz provisorisch aus dem Zeughause mit Stuzern alter Ordonnanz bewaffnet wurden. Der neue Stuzer hat im Jahr 1852 eingeführt werden sollen.

Eidgenössische Wiederholungskurse machten vier Artillerie- und sämtliche fünf Cavallerie-Kompagnien. Außer den Besammlungs- und Entlassungskosten, woran die Eidgenossenschaft bloß je einen Tag vergütet, fällt den Kantonen auch die Pferdemiethen zu bestreiten auf, was für die Rekrutenschule und Wiederholungskurse der Artillerie und die Handwerker der Kavallerie den Kanton Bern annähernd Fr. 12,000 a. W. kostete.

Die Lebensmittelpreise blieben sich so ziemlich gleich. Die Mundportion kam durchschnittlich auf 26 alte Rappen zu stehen.

B. Außerordentliche Geschäfte.

Wie gesagt, veranlaßte einzig die Besetzung des St. Immerthales und des Amtsbezirks Interlaken Extra-Arbeiten des Kriegskommissariats. Die Verpflegung geschah größtentheils durch Einquartierung der Truppen. Im Oberland, wohin übrigens Fourage geschickt werden mußte, besorgte ein eigens dahin abgeordneter Kommissariatsbeamter das Administrative, im St. Immerthale war dasselbe dem Truppenkommandanten überlassen.

Sämmtliche Verpflegungsleistungen, mit Ausnahme derjenigen der Gemeinde St. Immer, wurden später vom Staate vergütet, nachdem die beteiligten Gemeinden dafür beim Regierungsrathe eingekommen waren.

V. Zeughausverwaltung.

In 8 Werkstätten, nemlich 2 Büchschmied-, 1 Schmied-, 1 Schlosser-, 1 Holzarbeiter-, 1 Sattler-, 1 Maler- und 1 Patronenmacher-Werkstätte, beschäftigte das Zeughaus 65 Arbeiter, überdieß außer dem Verwalter und Buchhalter noch einen Büreaugehülfen, einen Magazinaufseher und einen Pfortner, im Ganzen also 70 Personen.

Die Leistungen der Zeughausverwaltung im Jahre 1851 waren folgende:

Zur Bewaffung der Rekruten der Specialwaffen und zur Ausrüstung der Spielleute wurden geliefert: 92 Pistolen, 500 Säbel und Weidmesser, 47 Reit- und Fußzeuge, 25 Trommeln und 20 Trompeten. Infanterierekruten wurden keine einberufen, also auch keine bewaffnet. Den Scharfschützenrekruten konnten, da die neue Stuger-Ordonnanz erst spät im Jahre erschien, auch keine nach derselben verfertigte Stuger gegeben werden. — In Folge von Feuersbrünsten verloren gegangene Armaturen wurden 34 ersetzt und eine Menge Gewehre, Lederzeug u. s. w. älterer Ordonnanz gegen dergleichen neuer Ordonnanz ausgetauscht. — Von abgegangenen Milizen langten wieder ein: 860 Gewehre, 20 Pistolen, 674 Säbel und Weidmesser, so wie eine Anzahl Patronentaschen, Trommeln, Trompeten und andere Ausrüstungsgegenstände. Von den ausstehenden, schon im Jahr 1850 reklamirten etwa 600 Armaturen und Reparaturkosten in bedeutendem Betrage wurde ein großer Theil abgeliefert und bezahlt; für den Rest ist das Zeughaus im Besitz hinlänglicher Ausweise.

In den Büchschmied-Werkstätten wurden reparirt:

2697 Gewehre, 29 Pistolen, 128 Stuger und 321 Schützenflinten, neu geschifftet 71 Gewehre und 3 Stuger; zur Perkussions-Zündung umgeändert 1189 Gewehre, zu Perkussions-Patronentaschen noch vorrätzig gewesene Steinschloßpatronentaschen. Ferner wurden die nöthigen Vorbereitungen getroffen zur Per-

fussionirung der noch mit Steinschlössern versehenen Knabenflinten, was gegen eine billige Entschädigung von Seite der Corpsdirektionen im Laufe des Jahres 1852 hat vorgenommen werden sollen.

Außerdem beschäftigte man sich mit Reparaturen und Aenderungen an vielen andern Hausvorräthen, Lederzeug, Handwaffen und Werkzeugen. Unter anderm wandelte man 275 Riemengeschirre zu sogenannten Kettchengeschirren nach neuer Ordnung um.

Neu angeschafft wurden:

1000 Perkussionsgewehre.

100 Stutzen } nach neuester eidgenöss. Ordnung.
290 Waidtaschen }

520 Säbel für Infanterie, Artillerie, Train und Sappeurs,

600 Patronentaschen sammt Riemen für Infanterie,

400 Säbelfuppeln,

20 Trompeten und Bügelhörner,

20 Trommeln,

55 Pferdeausrüstungen für die Kavallerie,

2 Bataillons-Fourgons,

300,000 Flintenpatronen, } durch die Zeughausarbeiter ver-
12,000 Stutzenpatronen, } fertigt.
30 Ztr. Pulver und }

500,000 Zündkapseln zu Infanteriegewehren.

nebstdem Waffenbestandtheile, Werkzeuge, Holz, Eisen

und sonst zum Arbeitsbetrieb nöthiges Material.

Die Kosten der Anschaffungen für die Scharfschützen, mit Ausnahme derjenigen von 25 Stutzen, konnten aus dem Erlöse der mit Bewilligung des Regierungsrathes verkauften 2750 Zentner alter unbrauchbarer Eisenmunition jeden Kalibers bestritten werden.

Von der Zeughausverwaltung wurde auch die Herstellung eines Modelles und die Bestellung von 50 neuen doppelläufigen

Karabinern in Vättich behufs einer neuen Bewaffnung des Landjägercorps besorgt.

Für den Truppenunterricht lieferte das Zeughaus an Munition: 656 6Pfünder-, 220 12Pfünder-Kanonen- und 160 12Pfünderhaubizen-Schüsse, 155,468 Flinten-, 400 Pistolenspatronen und 133,546 Zündkapseln.

Bei Anlaß der Truppenaufstellung im Oberland und Jura zeigte es sich wieder, daß das Material jederzeit viel schneller in Bereitschaft gesetzt ist, als Pferde und Trainmannschaft herbeigeschafft werden können. Selbstverständlich zog diese Truppenaufstellung eine Menge Reparaturen, Reinigungen und Ergänzungen nach sich.

In Magazinen und Werkstätten wurden im Laufe des Jahres mehrere neue Einrichtungen und Verbesserungen angebracht, auch die seiner Zeit der antiquarischen Gesellschaft in Bern anvertrauten militärischen und andern Antiquitäten auftragsgemäß zurückgezogen, in guten Stand gesetzt, geordnet und wieder im Zeughaus aufgestellt, was zahlreiche Besucher herbeizog.

Nebst den oben erwähnten 2750 Zentnern Eisenmunition veräußerte das Zeughaus noch ein Quantum von 122,583 durch die Einführung der Perkussionszündung überflüssig gewordenen Flintensteinen, behielt deren jedoch 30,000 für die bei der Reserve noch vorhandenen Steinschloßgewehre in Vorrath. 112,500 Flintenpatronen wurden nach dem Magazin im Strättlinger Thurm verlegt. Zum Verkauf der dem Kanton Bern in Folge des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 überflüssig gewordenen 12pfündigen Gebirgs-Haubitzbatterie wurden Schritte gethan.

Im Laufe des Sommers nahm der Zeughausverwalter eine Besichtigung der Munitionsdepots in den Amtsbezirken und zugleich der dem Staate gehörenden Knabenflinten vor. Bei mehreren Depots fand er die Munitionsvorräthe stark vermindert oder gar unbrauchbar geworden, weshalb er deren Zurückziehung anrieth, die auch bereits aus mehreren Amtsbezirken erfolgt ist.

VI. Militärgerichtsbarkeit.

Der Stabsauditor führte im Jahr 1851 zehn Voruntersuchungen, welche sämmtlich der Anklagekammer übermittelt wurden, wovon aber bis Ende des Jahres nur sechs bei genannter Behörde zur Behandlung kamen.

Die Anklagekammer behandelte diese sechs, 15 Angeschuldigte betreffenden Geschäfte in fünf Sitzungen, beschloß bei vier Fällen die Versetzung in Anklagestand, in zwei Fällen nicht.

Das Kriegsgericht beurtheilte in vier Sitzungen vier Straffälle, acht Angeklagte von diesen wurden verurtheilt:

wegen Insubordination 1 Mann zu 3 Monaten Gefangenschaft;

wegen Körperverletzung, Widersetzlichkeit und Veruntreuung 1 Mann zu 1 Jahr Zuchthaus,

wegen Körperverletzung 4 Mann zu 5, 4, 1 $\frac{1}{2}$ Monaten und zu 3 Wochen Gefangenschaft;

andernseits wurde vom Kriegsgerichte eine gegen 2 Personen gerichtete Anklage auf Insubordination als nicht in seine Competenz fallend, von der Hand und an die bürgerlichen Gerichte gewiesen.

Das Cassationsgericht sodann behandelte in einer Sitzung 1 Geschäft, sprach aber die angerufene Cassation eines gerichtlichen Urtheils nicht aus.

VII. Gesundheitsdienst.

A. Untersuchung der Diensttauglichkeit der Mannschaft.

Bei den Eintheilungsmusterungen in den Bezirken geschah dieselbe durch die von den Bezirkskommissionen beigezogenen

Ärzte, bei den zu Wiederholungskursen und zum activen Dienst einberufenen Truppen durch die Corpsärzte, bei der ohne ärztliches Personal zur Instruction in Bern eingerückten Mannschaft durch den Oberfeldarzt.

Der Endentscheid über 973 Untersuchungsfälle ging dahin,

daß für einstweilen dienstunfähig erklärt wurden	394	Mann.
„ zum Waffendienst unfähig	274	„
„ gänzlich untauglich	233	„
Dagegen		
für dienstfähig	67	„
Kein Entscheid erfolgte wegen Abwesenheit u. s. w.		
über	5	„
	<hr/>	
	973	Mann.

Die Untersuchung der Rekruten ging auch auf Vaccination, wobei sich als geimpft 456, als nicht geimpft nur 5 und 1 mit Pockennarben zeigten.

B. Gesundheitsdienst bei den Occupationstruppen im Oberland und im St. Immerthale.

Derselbe wurde unter der Aufsicht und Leitung der Oberärzte der Bataillone Nro. 18 und 19 besorgt.

Im Amtsbezirke Interlaken diente zur Aufnahme der Kranken die dortige Nothfallstube, wohin 13 Mann kamen, von denen 9 als geheilt und 4 als besser und vom Dienst dispensirt entlassen wurden. Die ärztliche Besorgung und Verpflegung geschah durch den Arzt und die Verwaltung dieser Anstalt gegen ein tägliches Kostgeld.

Im St. Immerthale war es gleichfalls die Nothfallstube zu St. Immer, welche 6 Spitalgänger aufnahm, wovon 3 als geheilt, 3 als besser nach Hause entlassen wurden, nachdem die Truppen bereits heimgekehrt waren. Auch hier geschah die ärztliche Besorgung und Verpflegung durch die Anstalt gegen ein tägliches Kostgeld.

Der Generalrapport über den Gesundheitsdienst bei den Occupationstruppen zeigt für einen Zeitraum von 3 bis 4 Wochen

im Amt Interlaken	300	Corpsfranke,	24	Spitalgänger,
im St. Immerthale	116	„	14	„
	<hr/>		<hr/>	
im Ganzen	416	„	38	„

C. Gesundheitsdienst bei den zu Wiederholungskursen einberufenen Truppen.

Die 8 Bataillone, welche im Jahr 1851 nach und nach in Abtheilungen von je 3 oder 2 Kompagnien zu Wiederholungskursen nach Bern kamen, sind hievor genannt. Mit der ersten Hälfte oder Abtheilung rückten gewöhnlich der Bataillons- und ein Unterarzt ein, mit der zweiten der andere Unterarzt.

Diesen Ärzten lag die Besorgung der Kasernenkranken ob, wozu ihnen eine kleine Feldapotheke verabfolgt wurde. Uebrigens hielt man sie zu einer regelmäßigen Dienst- und Tagesordnung an. Nach Besorgung des Kasernendienstes wohnten sie den Dienstverrichtungen im Garnisonsspital bei. Dann hielt Vormittags nach Inspektion der persönlichen Ausrüstung der Oberfeldarzt einen dienstlichen Instruktionkurs mit ihnen ab und ließ sie Nachmittags in der Reihenordnung den Fratern einen Wiederholungskurs ertheilen. Auch auf das Rapportwesen ward gehörige Rücksicht genommen.

Im Ganzen hatten die fraglichen 8 Bataillone 592 Corpsfranke, welche 44 Spitalgänger lieferten. Vom Dienst während der Wiederholungskurse dispensirt wurden 32 Mann.

D. Garnisons-Sanitätsdienst.

Die Mannschaft, deren Besorgung dem Garnisonsarzt oblag, hatte nur 96 Kasernenkranke. Hingegen wurden in den

Spital aufgenommen	Mann
vom Instruktionsthorps	1
von der Artillerie	9
von der Kavallerie	4
von den Scharffschützen	1
von der Infanterie	114
von den eidgenössischen Truppen aus den Instruktionsthorps	9
von den Landjägern	21
von den Stadtpolizeidienern	2

161

Das Resultat der ärztlichen Behandlung war folgendes:

Es wurden entlassen	Mann.
als geheilt	132
als besser	12
als fortan untauglich zum Dienst	16
es starb	1

161

Für diese 161 Mann belief sich die Zahl der Pfl egtage auf 1407.

Für die eidgenössischen Truppen und für die Stadtpolizeidiener werden dieselben dem Spital vergütet, für die Landjäger aus dem für dieses Corps bewilligten Credite bestritten, so daß im Jahr 1851 kaum die Hälfte der für den Spitaldienst budgetirten Summe verwendet wurde.

Der vorgekommene Todesfall betraf einen Soldaten des Bataillons Nr. 19, welcher Nachts aus einem Fenster des zweiten Stockwerks der Kaserne in den Hof stürzte und außer allgemeiner Quetschung und Erschütterung einen bedeutenden Riß der Harnblase davontrug, was eine Unterleibsentzündung und nach 8 Tagen den Tod zur Folge hatte.

Die Spitalverwaltung ging den gewohnten Gang, welcher sowohl was die Krankenpflege als das Dekonomische betrifft,

den Erfordernissen einer Anstalt entspricht, in welcher die Zahl der Spitalgänger so häufig und bedeutend wechselt.

Nach dem schon im März erfolgten heimlichen Austritte des Spitalunterarztes wurden dessen Berrichtungen größtentheils dem ihnen ganz gewachsenen Krankenwärter übertragen.

Mit den Leistungen des Wärterpersonals war der Garnisonsarzt durchaus zufrieden, indem ihm dasselbe in jeder Beziehung sachkundig zur Hand ging und seine Befehle pünktlich vollzog. Besondere Anerkennung ist der im Spital durchgehends herrschenden Ordnung und Reinlichkeit zu zollen.

E. Oberfeldärztlicher Dienst.

Derselbe besteht in der Oberleitung des gesammten Militär-sanitätsdienstes und der Verwaltung des sanitarischen Feldmaterials.

Die erstere trat ein bei der militärischen Besetzung des St. Imertthales und des Amtsbezirks Interlaken, während der Wiederholungskurse in Bern und bei dem im Laufe des Sommers daselbst abgehaltenen Kurse mit 12 Frater- und 2 Krankenwärter-Recruten, der mit einer im Ganzen befriedigenden Prüfung schloß und wobei wie gewöhnlich die angehenden Frater und Krankenwärter ziemliches Geschick zu den Handleistungen, dagegen sehr geringe Auffassungsgabe beim theoretischen Unterrichte zeigten.

Das militärärztliche Personal wurde beim Auszug möglichst vollzählig erhalten, bei der Reserve hingegen, da ihr durch die neue Militärverfassung eine Reduction und Reorganisation bevorsteht, dessen Ergänzung unterlassen.

Anno 1851 bestand es, außer dem Oberfeldarzt,
beim Auszuge :

aus 2 Sappeurärzten, 9 Artillerieärzten, 2 Kavallerieärzten,
14 Bataillonsärzten, und 28 Unterärzten;

bei der Reserve :

aus 1 Sappeurarzt, 9 Artillerieärzten, 14 Bataillonsärzten
und 13 Unterärzten,
im Ganzen 93 Aerzten.

Die früher vom Kanton brevetirten Ambulanzärzte und Apotheker bilden nunmehr nach der eidgenössischen Militär-Organisation von 1850 eine Abtheilung des eidgenössischen Stabes und werden vom Bundesrath brevetirt.

Was die Verwaltung des sanitarischen Feldmaterials betrifft, so wurde den ins St. Immerthal und nach Interlaken beorderten Truppen, sowie für die Wiederholungskurse der Infanterie in Bern, der Artillerie und Kavallerie in Thun die reglementarische Ausrüstung geliefert, das in Thun verbrauchte der eidgenössischen Kasse verrechnet und der sämtliche Abgang sofort wieder ergänzt, so daß das Material für den Auszug in völliger Bereitschaft ist.

Eine neue Anschaffung hat nur für den Veterinärdienst der Kavallerie mit 3 neuen Pferdarztkisten stattgefunden.

VIII. Schützenwesen.

Im Jahr 1851 prüfte, sanktionirte und passirte die Militärdirektion 5 Reglemente und 11 Rechnungen von Schützengesellschaften und bewilligte 7 derselben Beiträge an ihre Baukosten. Der Regierungsrath ertheilte die Erlaubniß zur Abhaltung von 6 Freischießen. An 35 Schützengesellschaften mit 1791 Schützen wurden Fr. 5014. Rp. 80. a. W. Staatsbeiträge zu Bz. 28 auf den Schützen ausgerichtet.

Uebrigens muß bemerkt werden, daß die Theilnahme der Scharfschützen an den Uebungen der Schützenvereine, seitdem sie nicht mehr obligatorisch ist, sehr abgenommen hat.

IX. Pensionswesen.

Einen ziemlich bedeutenden Brief- und Actenwechsel mit Privatpersonen, Kantonal- und eidgenössischen Behörden ver-

anlaßen die alljährlich einlangenden Reclamationen wegen eidgenössischen und ausländischen Militärpensionen.

Eidgenössische, vom Sonderbundsstricke herrührende Pensionen wurden im Laufe des Jahres an 45 Pensionärs ausgerichtet. Das zweite Semester 1850, das erste und zweite Semester 1851 mit jeweilen Fr. 3755 a. W.

X. Auswärtiger Dienst.

Im Mai hob der Große Rath das am 1. Juni 1849 erlassene Verbot des Anwerbens für den capitulirten königl. sicilianischen Dienst wieder auf, indem er, um Neapel gegenüber neben andern mit demselben in Capitulationsverträgen stehenden Kantonen in keine Ausnahmestellung zu gerathen, es vorzog, sich einfach an den Bundesbeschluß über die Militär-Capitulationen vom 20. Juni 1849 zu halten. Folgerecht zog sodann auch der Regierungsrath das unterm 5. Juni 1848 ergangene regierungsräthliche provisorische Werbungsverbot zurück. Der Bundesrath wurde von diesen Beschlüssen in Kenntniß gesetzt.

Die Obliegenheiten der Militärbehörde in Bezug auf den neapolitanischen Dienst beschränkten sich auf Ermittlung der gesetzlichen Erben und Ausrichtung an dieselben der Nachlässe von Bernern, welche während des 2. Semesters 1849 und beider Semester 1850 bei dem 4. und 2. Schweizerregimente in Neapel verstorben waren, auf Mittheilung der eingetretenen Todesfälle und kriegsgerichtlichen Verurtheilungen an die Heimathbehörden der Betreffenden und endlich auf Anträge zu capitulationsmäßigen regierungsräthlichen Heirathsbewilligungen, deren 4 an Offiziere und 7 an Unteroffiziere und Soldaten des Berner-Regiments ertheilt wurden.

